



## **2. Gefahreinstufung**

Ziff. 2 im Formular HWSN umfasst die nötigen Abklärungen für das Erkennen relevanter Überschwemmungsgefährdungen einer Parzelle. Die Gefährdung im Umfeld der Parzelle ist immer in die Beurteilung miteinzubeziehen. Die Fliesswege sind nur abgeschätzt und können durch kleinste lokale Gegebenheiten stark beeinflusst werden. Die höchste Fliesstiefe ist massgebend. Eine Zusammenfassung der relevanten Karten für die Gefahrenbeurteilung finden Sie unter: [www.agv-ag.ch/gk](http://www.agv-ag.ch/gk)

### **2.1 Hochwasser**

#### **2.1.1 Gefahrenkarte Hochwasser (GK)**

Die Gefahrenkarte Hochwasser liegt für die Bauzone vor und zeigt die Hochwassergefährdung, die von Bächen, Flüssen und Seen ausgeht. Die Karten und die technischen Berichte sind auf der Webseite des Kantons Aargau einsehbar: [www.ag.ch/gefahrenkarte](http://www.ag.ch/gefahrenkarte)

Die Fliesstiefen sind aus den Fliesstiefenkarten HQ100 und HQ300 (hundert- und dreihundertjährliches Ereignis) zu ermitteln.

Ist auf der Parzelle selbst oder auf den Nachbarparzellen eine Gefährdung auf der Fliesstiefenkarte HQ100 ausgewiesen, ist ein Hochwasserschutznachweis auszufüllen und zu unterschreiben (Formular HWSN Ziff. 3). Ist für die Parzelle eine Gefährdung durch ein Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrperiode seltener als 100 Jahre (HQ300, ohne Gefährdung bei HQ100) ausgewiesen, ist eine Selbstdeklaration zu unterschreiben (Formular HWSN Ziff. 4).

Hinweis: Für die Gefahrenstufe rot „erhebliche Gefährdung“ besteht ein Bauverbot. Die Gesuchstellenden können formell einen Antrag auf Aufhebung vom Bauverbot an die Baubewilligungsbehörde stellen. Die Gefahrenstufen sind in der Gefahrenkarte Hochwasser dargestellt.

#### **2.1.2 Gefahrenhinweiskarte Hochwasser (GHK)**

Ausserhalb des Untersuchungsperimeters der Gefahrenkarte Hochwasser ist die Gefahrenhinweiskarte Hochwasser massgebend. Sie zeigt flächendeckend für den Aargau Gebiete, die bei einem Extremereignis von Hochwasser (aus Bächen, Flüssen, Seen) betroffen sein könnten. Die Karte kann auf dem Geoportal des Kantons Aargau eingesehen werden: [www.ag.ch/gefahrenkarte](http://www.ag.ch/gefahrenkarte)

Die Gefahrenhinweiskarte macht keine Aussagen über Fliesstiefen und ist nicht parzellengenau. Liegt die Parzelle in einem Gebiet mit einem Gefahrenhinweis, braucht es eine detaillierte Gefahrenabklärung. Es ist ein Hochwasserschutznachweis auszufüllen und zu unterschreiben (Formular HWSN Ziff. 3).

## **2.2 Andere Überschwemmungsgefahren**

### **2.2.1 Bekannte Gefahr (bG)**

Die Baubewilligungsbehörden sind verpflichtet, offenkundige Gefahrenhinweise mitzuteilen und gegebenenfalls abklären zu lassen (§ 17 VRPG). Hinweise auf eine Gefährdung ergeben sich zum Beispiel aus vergangenen Überschwemmungen, Erfahrungen von Ortskundigen oder den Schadenkarten der AGV. Liegt für die Parzelle ein Hinweis auf eine relevante Gefährdung durch Überschwemmung vor, ist ein Hochwasserschutznachweis auszufüllen und zu unterschreiben (Formular HWSN Ziff. 3).

Die Dokumentation von Gebäuden mit Überschwemmungsschäden ist auf der Gefährdungsübersicht der AGV online unter [www.agv-ag.ch/gk](http://www.agv-ag.ch/gk) in einem gesicherten Bereich verfügbar. Mitarbeitende von Bewilligungsbehörden haben im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages die Möglichkeit, sich für diesen geschützten Bereich mittels Bürgerkonto anzumelden. Zur Freischaltung des Bürgerkontos für diesen Dienst bitte E-Mail senden an: [praevention@agv-ag.ch](mailto:praevention@agv-ag.ch)

## 2.2.2 Gefährdungskarte Oberflächenabfluss (GOA)

Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss zeigt schweizweit flächendeckend die potenziell durch Oberflächenabfluss gefährdeten Gebiete auf. Oberflächenabfluss ist der Anteil des Regenwassers, der bei besonders starken oder langandauernden Niederschlägen auf der Geländeoberfläche abfließt. Die Karte wurde vom Bundesamt für Umwelt als fachtechnische Grundlage publiziert und hat hinweisenden Charakter. Die Karte und der technische Bericht sind auf der Webseite des Bundes einsehbar: [www.bafu.admin.ch/oberflaechenabfluss](http://www.bafu.admin.ch/oberflaechenabfluss)

Im Kanton Aargau hat die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss derzeit keine Rechtsverbindlichkeit. Weist die Karte für eine Parzelle eine potenzielle Gefährdung auf, wird der Bewilligungsbehörde empfohlen, einen Hinweis auf eine mögliche Gefährdung zu machen. Die Umsetzung von freiwilligen Massnahmen wird empfohlen.

§ 36c BauV verdeutlicht, dass der Oberflächenabfluss im Baubewilligungsverfahren insbesondere dann beurteilt werden muss, wenn eine bekannte Gefährdung vorliegt (s. Ziff. 2.2.1). Ein Gefahrenhinweis auf der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss allein gilt nicht als bekannte Gefährdung.

Grundsätzlich erfordert die Karte aufgrund ihrer vereinfachten Methodik eine Überprüfung vor Ort. Hierbei kann eine potenzielle Gefährdung auch entkräftet werden.

Hinweis: Nach einem Überschwemmungsschaden kann die AGV geeignete Schutzmassnahmen verlangen. Nachträgliche Massnahmen sind in der Regel teurer und nur schwer ins Gesamtbild einzufügen.

## 3. Hochwasserschutznachweis

Unter Ziff. 3 im Formular HWSN ist darzulegen, mit welchen Massnahmen der nötige Schutz vor einer Überschwemmung erreicht wird.

### 3.1 Objektschutz

Zum Schutz von Gebäuden sind permanente oder automatische Schutzmassnahmen zulässig. Die Plattform [www.schutz-vor-naturgefahren.ch](http://www.schutz-vor-naturgefahren.ch) bietet konkrete Tipps für guten Gebäudeschutz. Bei unklarer Sachlage kann die AGV bereits in der Konzeptphase beratend beigezogen werden.

Die Massnahmen müssen genügend wirksam und plausibel sein. Für die Beurteilung müssen die Massnahmen lokalisiert (z.B. Standort auf Situationsplan) und vermasst (z.B. mit Schnitten, Ansichten) sein. Am besten eignet sich dazu die Darstellungsempfehlung „Plan Überschwemmungsschutz“ (s. Formular HWSN Seite 3). Die Schutzmassnahmen sind so anzulegen, dass die daraus resultierenden Fliesswege nicht zum Nachteil oder Schaden benachbarter Parzellen führen (§ 52 Abs. 1 BauG, Art. 689 ZGB).

Gemäss § 36c BauV sind die Schutzmassnahmen mindestens auf ein hundertjähriges Ereignis auszurichten. Dies entspricht auch den versicherungsrechtlichen Schutzziele. Die SIA-Norm 261/1 oder individuelle, hohe Risiken verlangen wesentlich höhere Schutzziele.

### 3.2 Sonderfall

Ein übergeordneter Hochwasserschutz (z.B. Hochwasserrückhaltebecken, Bachausbau) kann Objektschutzmassnahmen ersetzen. Allerdings nur, wenn das übergeordnete Projekt rechtlich und finanziell gesichert ist. Die kommunale oder die kantonale Verwaltung geben den Projektverfassenden Auskunft in dieser Sache. Bis der übergeordnete Schutz greift, sind in der Übergangszeit Schutzmassnahmen am Gebäude zu treffen. Kommt es in der Übergangszeit zum Einsatz temporärer Massnahmen, ist zwingend ein Notfallplan einzureichen. Für die Dokumentation der Objektschutzmassnahmen in der Übergangszeit kann im Formular HWSN Ziff. 3.1 genutzt werden.

#### 4. Selbstdeklaration

Eine Selbstdeklaration wird nur ausgefüllt, wenn für die Parzelle eine Gefährdung auf der Fliesstiefenkarte HQ300 ausgewiesen ist (ohne Gefährdung bei HQ100). Dazu ist Ziff. 4 im Formular HWSN zu unterschreiben. Mit der Unterschrift erklärt die Gebäudeeigentümerschaft, dass sie von der Gefährdung bei einem HQ300 Kenntnis genommen hat und in eigener Verantwortung, insbesondere bei sensiblen Nutzungen oder grösseren Überbauungen, Massnahmen zum Schutz des Objektes trifft.

#### 5. Baugesuchprüfung / Bewilligung

Der Überschwemmungsschutz ist als Element der Baureife vor Erteilung der Baubewilligung zu klären. Eine Baubewilligung mit der Auflage, den HWSN bis zum Baubeginn nachzureichen, kann bei massgebenden Projektänderungen zu massiven Umplanungen führen und ist zu vermeiden.

Die Gesuchstellenden reichen den HWSN mit dem Baugesuch der Baubewilligungsbehörde zur Prüfung und Bewilligung ein. Die Prüfung der geplanten Massnahmen für den Überschwemmungsschutz erfolgt durch die Baubewilligungsbehörde. Der bewilligungsfähige Hochwasserschutznachweis sollte immer integrierender Bestandteil der Baubewilligung sein.

Hinweis: Die AGV bietet als unentgeltliche Dienstleistung die materielle Prüfung des HWSN zuhanden der Bewilligungsbehörden an. Bleibt die AGV-Prüfung im Rahmen der Baubewilligung aus, begutachtet die AGV spätestens bei der Anmeldung zur Bauzeitversicherung den Überschwemmungsschutz. Der Hochwasserschutznachweis bildet einen Bestandteil der Versicherungspolice.

Die Baubewilligung und Auflagen im Überblick:

Gefahrenindikatoren				Formular	Baubewilligung	
GK (Fliesstiefen)		GHK	bG			GOA
HQ100	HQ300					
-	-	-	-	-	keines	Ohne Hinweise und Auflagen.
	X				Selbstdeklaration	Hinweis auf die Eigenverantwortung; Auflagen in Erwägung ziehen bei sensiblen Nutzungen oder grösseren Überbauungen. Rote Gefahrenstufe: nur mit Ausnahme vom Bauverbot.
X	X				HWSN	Auflagen zum Schutz vor Überschwemmung. Rote Gefahrenstufe: nur mit Ausnahme vom Bauverbot.
		X			HWSN	Auflagen zum Schutz vor Überschwemmung.
			X	(X)	HWSN	Auflagen zum Schutz vor Überschwemmung.
				X	freiwillig HWSN	Hinweis auf potenzielle Gefährdung.

#### 6. Abnahmen

Die Baubewilligungsbehörde prüft bei der Abnahme die Baute auf Übereinstimmung mit den bewilligten Plänen und den geforderten Massnahmen zum Schutz vor Überschwemmung. Den Baubewilligungsbehörden wird empfohlen, die Funktionalität und korrekte Umsetzung der Schutzmassnahmen durch den verantwortlichen Überschwemmungsschutz-Planenden prüfen und bestätigen zu lassen.

#### 7. Kontakt

AGV Aargauische Gebäudeversicherung, Abteilung Prävention, Bleichemattstrasse 12/14, 5001 Aarau, Tel. 062 836 36 67, E-Mail: [praevention@agv-ag.ch](mailto:praevention@agv-ag.ch)

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Tel. 062 835 33 00, E-Mail: [baubewilligungen@ag.ch](mailto:baubewilligungen@ag.ch)